

Das Kriegsamt und die Kriegswirtschaftsämter. In einer am 18. Januar im Herrenhaus stattgehabten Besprechung hat sich der Chef des Kriegsamtes Generalleutnant Groener des näheren über die neuen Kriegswirtschaftsämter geäußert. Wir erfahren darüber die folgenden Einzelheiten:

Zur wirksamen Durchführung der dem Kriegsamt übertragenen, wichtigen Aufgaben bedarf es eines festen Unterbaues im Lande. Der war für militärische Dinge in den stellvertretenden Generalkommandos gegeben, ist für industrielle Angelegenheiten und Arbeiterfragen in den Kriegsamtstellen errichtet worden und soll nunmehr für die Landwirtschaft, soweit das Kriegsamt zur Mitwirkung berufen ist, durch die neuen Kriegswirtschaftsämter mit ihren Organen, den Kriegswirtschaftsstellen, geschaffen werden. Die Kriegswirtschaftsämter, deren Einteilung der der Provinzen entspricht, stellen sich sonach als Organe des Kriegsamtes dar, in der gleichen Weise wie die stellvertretenden Generalkommandos und die Kriegsamtstellen. Sie sind diesen beiden nicht untergeordnet, sondern stehen gleichberechtigt neben ihnen oder mit ihnen zusammen; denn nur durch unbedingtes Zusammenhalten und Zusammenwirken dieser drei Stellen, durch den ernststen Willen, an jedem Ort und zu jeder Zeit sich gegenseitig zu helfen, können die großen Aufgaben der Gegenwart gelöst werden. Auch mit den Zivilbehörden in der Provinz ist enges Zusammenwirken geboten. Hier sollen die Landräte als Vorstehende der Kriegswirtschaftsstellen die Brücke schlagen.

Als Hauptvoraussetzung für fruchtbare Wirksamkeit der Ämter muß die Forderung gelten, daß der Fachmann den maßgebenden Einfluß erhält. So sind an die Spitze der Kriegsamtstellen durchweg praktische Landwirte gestellt und auch den Landräten als Stellvertreter bei den Kriegswirtschaftsstellen zugewiesen worden. Damit erscheint zugleich ein gutes Verhältnis zu den Landwirtschaftskammern gesichert.

Der vorstehende Offizier eines Kriegswirtschaftsamtes vertritt sämtliche Generalkommandos, zu deren Bereich die Provinz gehört. Er ist also ein militärisches Organ, ebenso ausgestattet mit den Befugnissen der Generalkommandos zu selbständigem Handeln, wie das Kriegsamt seine sämtlichen Vollmachten auf ihn überträgt. Vor jedem Zaubern sich hütend, selbständig ihre ganze Persönlichkeit einsetzend, werden die Leiter der Kriegswirtschaftsämter an ihr Werk gehen müssen, das nur in steter persönlicher Aussprache und in unmittelbarer Fühlung mit allen Beteiligten durchgeführt werden kann. Dabei wird, wie dies bereits angedeutet wurde, die Unterstützung der Generalkommandos in Anspruch genommen wer-

den müssen, wenn es sich um Herbeiführung militärischer Leistungen oder sonstiger reinmilitärischer Maßnahmen handelt. Im übrigen sind die zuständigen Kriegsamtstellen zur Unterstützung berufen.

Die Aufgaben der Kriegswirtschaftsämter sind in den folgenden Punkten niedergelegt, wobei betont wird, daß sie bei der Erlassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die nach wie vor dem Kriegsernährungsamt obliegen, nicht beteiligt sind.

- 1) Beschaffung und nötigenfalls militärische Zurückstellung von Betriebsleitern und Arbeitern.
- 2) Beschaffung von Arbeitspferden.
- 3) Beschaffung von Maschinen und Betriebsmitteln (Kohlen, Benzol usw.).
- 4) Fürsorge für die restlose Bestellung der Felder.
- 5) Fürsorge für die Einbringung der Ernte.